

Gemeinde Helmstadt-Bargen

Rhein-Neckar-Kreis

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 17.02.2020 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstadt-Bargen (im folgenden Feuerwehr genannt).
2. Ersatzvorschriften nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatz

1. Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

2. Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

1. Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand.
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag

In den Fällen 1 bis 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

2. Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Antriebsfahrzeugen, Schienen-, Luft oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
3. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

1. Soweit die Hilfe empfangende Gemeinde keinen Kostenersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, beschränkt sich der Umfang der Kostenerstattung auf die tatsächlich entstandenen Auslagen, die sich insbesondere aus Entschädigungs- und Schadensersatzzahlungen gem. § 15 und § 16 FwG sowie aus den Aufwendungen für Verbrauchsmittel ergeben. Auf die Erstattung von Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte sowie auf kalkulatorische Kosten wird verzichtet.
2. Soweit bei einer Hilfeleistung durch eine benachbarte Gemeindefeuerwehr ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten gem. § 3 besteht, wird dieser auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die von der Hilfe leistenden Gemeinde mitgeteilten Kosten werden mit erhoben. Der für den Einsatz der Hilfe leistenden Gemeinde erlangte Kostenerstattungsanteil wird dieser erstattet. Diese Verfahrensweise gilt unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

1. Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 - 8 FwG erhoben. Die Höhe der der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
2. Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
3. Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Einsatzdauer beginnt derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 PolG gelten entsprechend,
 1. Bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. Bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzbereit gemacht werden.
5. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
6. Daneben kann Kostenersatz verlangt werden für
 1. Von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. Die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
7. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen, Entgelten oder Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten/Gebühren noch die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

1. Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
3. Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Helmstadt-Bargen vom 01. Oktober 1993 sowie vom 22. Oktober 2001 außer Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 18.02.2020


Wolfgang Jürriens, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

- Kostenverzeichnis -

1. Personalkosten

1. Einsatz

- Angehöriger der Gemeindefeuerwehr 35,00 Euro / Stunde
- Zuschlag bei Einsätzen mit Öl, gefährlichen Stoffen und Gütern, an oder auf Gewässern sowie bei außerordentlicher Verschmutzung des Körpers oder der Kleidung des Feuerwehrangehörigen (Schmutzzulage) 10,00 Euro / Person
- Zuschlag bei Einsätzen zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr 8,00 Euro / Person
- Verpflegungspauschale (Einsatzdauer ab vier Stunden) 10,00 Euro / Person

2. Brandsicherheitswache

- Angehöriger der Gemeindefeuerwehr 10,00 Euro / Stunde
Der für die Brandsicherheitswache benötigten Zeit werden je eine halbe Stunde vor und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet.

3. Vorbeugender Brandschutz

- Angehöriger der Gemeindefeuerwehr 25,00 Euro / Stunde
Dies umfasst Maßnahmen zur Brandverhütung, zur Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie für die Abnahme von Brandmeldeanlagen.

4. Verdienstausschlag

Der Verdienstausschlag der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Betrieb bzw. Dienststelle wird im Rahmen des Kostenersatzes in tatsächlicher Höhe berechnet.

2. Fahrzeugkosten

1. Die Kostensätze werden Stundensätze gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt. Mit diesen Stundensätzen sind alle Kosten bezüglich Fahrzeug und dem darin enthaltenen Gerät abgegolten. Es wird auf § 5 Abs. 6 dieser Satzung verwiesen.

2. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten nach Ziff.1

- Mannschaftstransportwagen MTW 20,00 Euro / Stunde
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 43,00 Euro / Stunde
- Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 83,00 Euro / Stunde
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 120,00 Euro / Stunde
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 135,00 Euro / Stunde

3. Sonstige Kosten

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 dieser Satzung verwiesen.

4. Fehllarmierungen

Bei Einsätzen gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung werden folgende Kostensätze erhoben:

- 1. Grundkosten 150,00 Euro
- 2. Pauschalkosten je eingesetztem Fahrzeug 150,00 Euro
- 3. Personalkosten je Angehöriger der Gemeindefeuerwehr 45,00 Euro